

Novellierung der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Jänner 2017 zur Festlegung einer 4. Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. L 27/115 vom 1.2.2017, ist am 21. Februar 2017 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Art. 7 Z 1 bis spätestens 21. August 2018 umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2017/164 legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest, davon sind zwei bereits innerstaatlich umgesetzt. Es besteht für 26 Arbeitsstoffe Umsetzungsbedarf.

Gleichzeitig wird die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der GKV 2011 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.1.2.2008 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst. Die Anpassung der Einstufungen von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgen auf Grundlage von Tabelle 3.1 im Anhang VI der CLP-Verordnung und den neun dazu erlassenen Änderungsverordnungen.

Ziel(e)

Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die Arbeitnehmer/innen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung der Grenzwerte im Anhang I (Stoffliste – MAK und TRK-Werte) der GKV 2011 an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/164.

Anpassung der Einstufung von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen in den Anhängen I (Stoffliste), III und VI der GKV 2011 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den diesbezüglichen Richtlinien der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1839233208).